

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon 51 507 / \*  
Klappe:  
24  
Sachbearbeiter:

GZ: 31 2100/6-III/1/87

OR Frischengruber

An das  
Präsidium des National-  
rates

Parlament  
1010 Wien  
=====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

ZL	45	Ge 9.87
Datum:	31. AUG. 1987	
	03. SEP. 1987	<i>Frischene</i>
		<i>Slawae</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Änderung von Familiennamen und  
Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für  
Inneres vom 30. Juni 1987,  
10.649/38-IV/4/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
oben bezeichneten Gesetzentwurf vorzulegen.

25. August 1987  
Für den Bundesminister:  
ENT

Für die Richtigkeit  
~~der Ausfertigung:~~

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon 51 507 / \*  
Klappe:  
24  
Sachbearbeiter:  
OR Frischengruber

GZ: 31 2100/6-III/1/87

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

=====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG); Allgemeines Begutachtungsverfahren.

Bezug: Schreiben vom 30. Juni 1987,  
10.649/38-IV/4/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erstattet zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf folgende

S T E L L U N G N A H M E

I Allgemeines

1.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt die Neuordnung des Rechts über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, die das während der Okkupation Österreichs eingeführte - deutsche - Namensänderungsgesetz durch eine österreichische Rechtsvorschrift ersetzt und die das Kind als Subjekt des Verfahrens besonders anerkennt.

- 2 -

2.

Der Entwurf wurde den vier im Familienpolitischen Beirat vertretenen Familienorganisationen zur Äußerung zugeleitet.

## II Zu einzelnen Bestimmungen

### § 3

Der Entw sieht die beabsichtigte Führung eines **Doppelnamens** nicht als Versagungsgrund vor. Dieser Versagungsgrund wäre zu erwägen. Doppelnamen können einerseits der Vortäuschung von Adelsprädikaten dienen, andererseits könnten sich durch die Anfügung von "Bindestrichnamen" (vgl. § 93 ABGB) bei Ehegatten geradezu "Namensungetüme" ergeben. Beides scheint dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie unerwünscht.

### § 7

Das geltende Recht (vgl. § 3 Abs. 2 des Namensänderungsgesetzes 1938) sieht die Mitwirkung der "Ortspolizeibehörde" vor. Der vorliegende Entw übernimmt diese Regelung nicht. Dies scheint dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie richtig. Die Mitwirkung von Ortspolizeibehörden (Gemeinde oder Bundespolizeibehörde) wäre nur dann zweckmäßig, wenn sie ein geeignetes und erforderliches Instrument zur Besorgung der Aufgaben der Ortspolizei wäre. Den polizeilichen Aufgaben wird durch die im § 9 Entwurf verankerte Mitteilungspflicht ausreichend Rechnung getragen.

- 3 -

## § 10

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt vor, die auf Grund der geltenden Rechtslage (also des Namensänderungsgesetzes 1938) ergangenen rechtskräftigen Bescheide über die Namensänderung, einschließlich der Feststellungsbescheide nach dem § 8 NÄG 1938 (dieses Institut kennt der Entwurf nicht mehr), ausdrücklich aufrecht zu erhalten, um Unsicherheiten auf diesem Gebiet zu vermeiden.

## § 11

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wäre zu ergänzen.

### III Schlußbemerkungen

1.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2.

Die Stellungnahme des im Familienpolitischen Beirat vertretenen österreichischen Familienbundes (zu § 4 Entw) ist angeschlossen.

25. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

### Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: